



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.313/6-V/2/88

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu Ltg-G-K-8-1988
vom 16. Juni 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 16. Juni 1988 betreffend das NÖ Kleingartengesetz

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. August 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

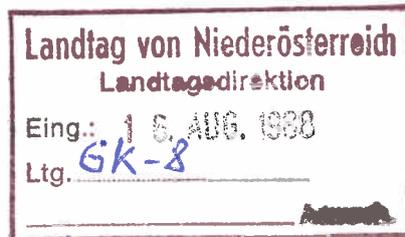
Der vorliegende Beschluß trägt den im Begutachtungsverfahren von Bundesseite geäußerten Bedenken zum Großteil nicht Rechnung (vgl. die zusammenfassende Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25. März 1988, GZ. 15665/2-Pr.7/88). Dies gilt insbesondere für die legistisch nach wievor bedenklichen Zirkeldefinitionen (§ 2) sowie für die in § 10 vorgesehenen Betretungsrechte.

Im übrigen ist die Umstellung von dem in der Vorlage der Landesregierung vorgesehenen Untersagungssystem (bei der Errichtung von Kleingartenanlagen) zum nunmehrigen

Bewilligungssystem nur unzureichend geglückt. In den Übergangsbestimmungen (§ 14 Abs. 1) wird nämlich in unsystematischer Weise die Umstellung auf ein Bewilligungssystem nicht mitvollzogen.

3. August 1988
Für den Bundeskanzler:
i.V. SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



(Ap. 397/K-8 - 1988)

-. - . - . - . -

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz Romeder
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
die Abt. R/1 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Friedrich Zaussinger
die LAD - Verfassungsdienst (Herrn Dr. Ernst Strouhal)

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

17. August 1988
Die Landtagsdirektion:



(Dworschak)